

2. AUFLAGE

Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl

Teilrevision Ortsplanung: Naturgefahren und Gewässerraum



Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht

Zur 2. Auflage liegen auf:

- Ausschnitte Zonenplan Gewässerraum
- Ergänzung Baureglement

weitere Unterlagen:

- Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht mit Ergänzungen im Rahmen der 2. Auflage

Juni 2026

Änderungen im Rahmen der 2. Auflage sind **blau dargestellt**.

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl
Zentrumsplatz 8
3322 Urtenen-Schönbühl

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Franziska Rösti, Geografin MSc
Kevin von Wartburg, Raumplaner BSc
Carmen Minder, Geografin MSc

*Abbildung Titelseite: Der Moossee
(Quelle: schweizersee.ch)*

Inhalt

1.	Ausgangslage	5
1.1	Rahmenbedingungen	5
1.2	Rechtsgrundlagen	5
1.3	Vorgehen und Inhalte	6
2.	Naturgefahren	7
2.1	Gefahrenstufen und ihre Bedeutung	7
2.2	Überprüfung der betroffenen Bauzonen	7
2.3	Ergänzung Baureglement	11
3.	Gewässerraum	12
3.1	Gewässernetz Urtenen-Schönbühl	12
3.2	Bedeutung des Gewässerraums	13
3.3	Ermittlung des Gewässerraums	13
3.4	Festlegung im Zonenplan	14
3.5	Ergänzung Baureglement	22
4.	Auswirkungen	22
4.1	Raumplanung, Baulandreserven	22
4.2	Gewässer	23
4.3	Dicht überbaute Gebiete	23
4.4	Naturgefahren	23
4.5	Fruchtfolgeflächen	23
5.	Verfahren	24
5.1	Vorgehen	24
5.2	Mitwirkung	25
5.3	Vorprüfung	26
5.4	1. Öffentliche Auflage und Einsprachen	29
5.5	2. Öffentliche Auflage	29
5.6	Beschlussfassung und Genehmigung	31

1. Ausgangslage

1.1 Rahmenbedingungen

Umsetzung der Gefahrenkarte Die Bauzonen der Gemeinde Urtenen-Schönbühl sollen in Bezug auf die Gefahrenkarte sowie die weiteren Gefahrenhinweise gemäss kantonalem Geoportal beurteilt werden. Dazu werden die Gefahren in den neuen «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» mit generalisierten Bauzonen übertragen.

Festlegung Gewässerraum Die in der Gemeinde Urtenen-Schönbühl geltenden baurechtlichen Bestimmungen zum Gewässerabstand sind veraltet. Basierend auf den Vorgaben der revidierten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen Wasserbaugesetzgebung mussten die Gemeinden bis Ende 2018 den Gewässerraum in der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümerverbindlich festlegen und mit neuen Bestimmungen im Baureglement sichern, um so die natürlichen Funktionen und die Nutzung des Gewässers sowie den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Dazu wird der Gewässerraum im neuen «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» festgelegt. Bis zur Genehmigung der vorliegenden Teilrevision gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 nach GSchV.

1.2 Rechtsgrundlagen

Naturgefahren Die Pflicht zur Darstellung der Gefahrengebiete im Zonenplan ergibt sich aus Art. 71 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

Das Waldgesetz des Kantons Bern (KWaG) schreibt vor, dass die Gefahrenkarten von den Gemeinden zu erstellen sind, wenn Gefahren für das Siedlungsgebiet erkennbar sind, und bestimmt, dass diese bei der Ortsplanung zu berücksichtigen sind.

Das bernische Wasserbaugesetz (WBG) hält fest, dass der Hochwasserschutz soweit als möglich mit Gewässerunterhalt und Massnahmen des passiven Hochwasserschutzes (ausscheiden von Gefahren- und Schutzgebieten in der Nutzungsplanung) zu gewährleisten ist.

Gewässerräume Gemäss der geänderten Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG und GSchV) liegt es an den Kantonen und Gemeinden, den Raumbedarf der Gewässer so festzulegen, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Die Kantone und Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Die Gewässerschutzverordnung (GSchV) regelt in den Artikeln 41 a-c die Breite des Gewässerraums für Fliess- und Stehgewässer sowie dessen Nutzung.

Gestützt auf diese eidgenössischen Vorgaben hat der Kanton Bern die eigene Wasserbaugesetzgebung überarbeitet. Ferner stellt er mit der Arbeitshilfe «Gewässerraum» vom 30. März 2015 (revidiert September 2021) sowie einem Datensatz, welcher die gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) enthält, den Gemeinden die Grundlagen zur grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume zur Verfügung.

1.3 Vorgehen und Inhalte

Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung soll die Gefahrenkarte der Gemeinde, inklusive den weiteren Gefahrenhinweisen gemäss Geoportal des Kantons Bern, in den neugeschaffenen «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» überführt, Bauzonen in Bezug auf die Bebaubarkeit beurteilt und die Vorschriften zu den Naturgefahren im Baureglement ergänzt werden. Parallel dazu sind für die Fliessgewässer der Gemeinde Urtenen-Schönbühl die Gewässerräume zu ermitteln. Diese werden ebenfalls im «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» festgelegt. Im Baureglement sind die Gewässerabstandsvorschriften durch die Vorschriften zum Gewässerraum zu ersetzen.

Die Umsetzung der Gefahrenkarte sowie die Festlegung der Gewässerräume umfassen:

Naturgefahren

- Übertragung der Gefahren in den neuen «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» mit generalisierten Bauzonen, inklusive Grünzonen (grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gefahrengebiete).
- Beurteilung der bestehenden Bauzonen in Bezug auf ihre Bebaubarkeit bedingt durch eine potenzielle Gefährdung.
- Anpassung der Bestimmungen im Baureglement gemäss aktueller Vorgabe des Kantons.

Gewässerraum

- Ermittlung der Gewässerraumbreiten auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite und des Gewässerzustands (durch Hunziker Betatech und naturaqua bereits erfolgt).
- Definition der dicht überbauten Gebiete, in denen der Gewässerraum reduziert werden kann.
- Bestimmung der Gewässer mit erhöhtem, respektive reduziertem Gewässerraum.
- Festlegung der Gewässerräume im «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» mittels flächigen Korridoren (grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums).
- Anpassung des Baureglements mit Ablösung der bisherigen Bestimmungen zu den Gewässerabständen durch den Musterartikel des Kantons zu den Gewässerräumen.

Im vorliegenden Erläuterungsbericht wird auf die hochwassergefährdeten Gebiete eingegangen und eine Interessenabwägung zu den von Naturgefahren betroffenen Bauzonen vorgenommen. Zudem wird die Systematik der Festlegung und die Bau- und Nutzungsbeschränkung durch die Ausscheidung der Gewässerräume beschrieben.

Die Schaffung des «Zonenplans Naturgefahren und Gewässerraum» sowie die Anpassungen im Baureglement erfolgen im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff. BauG mit Mitwirkung und öffentlicher Auflage. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Gemeindeversammlung. [Aufgrund von Änderungen nach der 1. öffentlichen Auflage \(nachfolgend blau markiert\) ist eine erneute \(2.\) öffentliche Auflage notwendig.](#)

2. Naturgefahren

2.1 Gefahrenstufen und ihre Bedeutung

Gefahrenstufen	Der Grad der Gefährdung wird in die drei Gefahrenstufen gering (gelb), mittel (blau) und erheblich (rot) unterteilt. Die Zuordnung erfolgt aufgrund der Kombination von Intensität und Eintretenswahrscheinlichkeit eines Ereignisses.
Konsequenzen für die Nutzungsplanung	In Gebieten mit erheblicher und mittlerer Gefährdung sind die Baumöglichkeiten so zu reglementieren, dass die Sicherheit von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten gewährleistet ist. Für die Umsetzung der Gefahrenkarte bedeutet dies: – Die Gefahrengebiete sind bei der Ausscheidung neuer Bauzonen zu beachten. Gebiete mit erheblicher Gefährdung dürfen nicht, Gebiete mit mittlerer Gefährdung nur ausnahmsweise eingezont werden. – Die bestehenden Bauzonen sind aufgrund der aktuellen Kenntnisse der Gefahrensituation zu überprüfen und, sofern notwendig, anzupassen.

2.2 Überprüfung der betroffenen Bauzonen

2.2.1 Beurteilungsgrundsätze

Die Bauzonen sind in Bezug auf die Gefahrensituation zu prüfen. Dabei unterscheiden sich die Beurteilungsgrundsätze je nach Grad der Gefährdung:

gelbes Gefahrengebiet	Geringe Gefährdung In Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung ist bei besonders sensiblen Bauvorhaben wie beispielsweise Altersheime oder Kläranlagen sicherzustellen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.
-----------------------	---

In der Regel sind Auszonungen weder für überbaute noch für unüberbaute Gebiete notwendig.

blaues Gefahren-
gebiet

Mittlere Gefährdung

In Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung dürfen Bauten und Anlagen nur bewilligt werden, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.

Bei nicht überbauten Gebieten ist anhand der Unterlagen abzuschätzen, ob mit vertretbaren Objektschutzmassnahmen die Gefahrensituation soweit behoben werden kann, dass keine erheblichen Schäden entstehen können. Ist dies nicht der Fall, sind die entsprechenden Gebiete auszu-zonen. Überbaute Gebiete können nach eingehender Prüfung und Interessenabwägung in der Regel in der Bauzone belassen werden.

rotes Gefahren-
gebiet

Erhebliche Gefährdung

Im roten Gefahrengebiet dürfen keine Bauten und Anlagen errichtet oder erweitert werden, die dem Aufenthalt von Mensch und Tier dienen. Andere Bauten und Anlagen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie auf eine Lage im Gefahrengebiet angewiesen und Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind gestattet, wenn dadurch das Risiko vermindert wird.

Bauzonen, welche nicht überbaut sind und innerhalb einer erheblichen Gefährdung liegen, sind in der Regel auszu-zonen. Bei überbauten Gebieten ist eingehend zu prüfen, ob diese in der Bauzone belassen werden können. Im Rahmen einer Interessenabwägung sind verschiedenen Faktoren (Gefährdungs- und Risikopotential, vorhandene Alternativen, Überbauungsgrad, etc.) zu klären und gegeneinander abzuwägen.

braunes Gefahren-
gebiet

Nicht bestimmte Gefahrenstufe

In Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe (braun) ist diese im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen.

2.2.2 Interessenabwägung für einzelne Gebiete

Innerhalb der Gemeinde Urtenen-Schönbühl kommen – abgesehen von denjenigen Parzellen, welche sich in einer Grünzone befinden, – nur zwei unbebaute Parzelle im mittleren Gefahrengebiet zu liegen. Diese sind jedoch nur geringfügig betroffen. Ferner befinden sich einige bereits weitgehend bebaute Parzellen, ebenfalls nur in geringem Ausmass, im Gefahrengebiet. Auf die betroffenen Parzellen wird in den nachfolgenden Interessenabwägungen eingegangen:

Gebiet Buchenweg

Die Parzelle Nr. 114 liegt teilweise im mittleren Gefahrenggebiet. Diese wird jedoch nur in der südwestlichen Ecke tangiert. Aufgrund der geringfügigen Beeinträchtigung sind keine planerischen Massnahmen erforderlich.

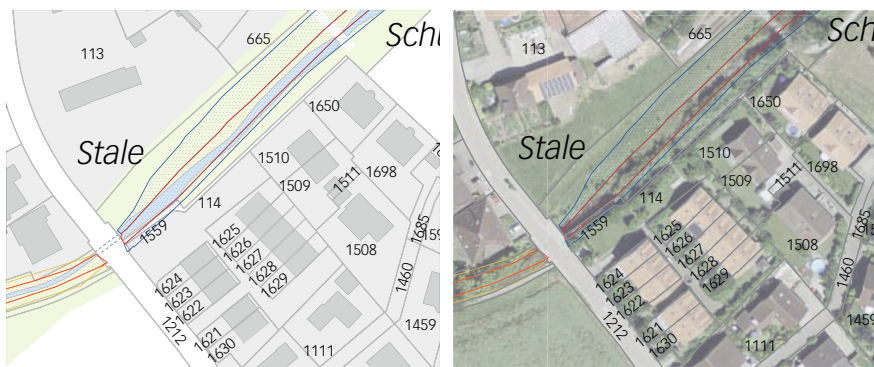


Abb. 1 Gefahrensituation im Bereich der Parzelle Nr. 114, Planausschnitt «Zonenplan Natur-
gefahren- und Gewässerraum» (links) und Luftbild (rechts).

Gebiet Oberdorfstrasse / Solothurnstrasse

Die drei Parzellen Nrn. 579, 902 und 299 befinden sich zwischen der Solothurnstrasse, der Oberdorfstrasse und der Urtene. Die Parzellen sind bebaut und liegen grösstenteils in der Wohnzone W2. Entlang des Fliessgewässers wurde ein Gewässerabstand bereits mit einer Grünzone gesichert. Der eigentliche Baubereich der Parzellen befindet sich somit lediglich geringfügig im mittleren Gefahrengebiet. Eine Auszonung wird nicht in Erwägung gezogen.

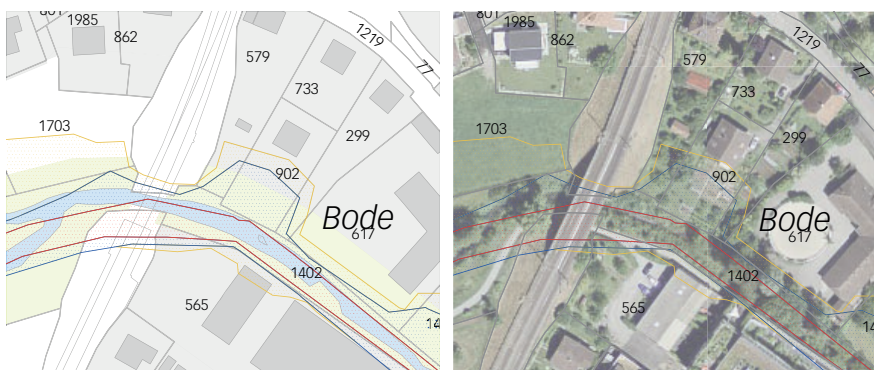


Abb. 2 Gefahrensituation im Bereich der Parzellen Nrn. 579, 902 und 299, Planausschnitt «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» (links) und Luftbild (rechts).

Gebiet Schützenmauerweg Nord

Die Parzelle Nr. 565 befindet sich in der Wohn- und Gewerbezone WG2 und ist bebaut. Bezüglich Naturgefahren wird die Parzelle sowohl von der mittleren als auch von der erheblichen Gefährdung beeinträchtigt. Da die bestehenden Bauten weitestgehend unberührt sind und sich die Gefährdung lediglich auf die Randbereiche mit der Erschliessung der Parzelle beziehen, wird eine Auszonung nicht in Erwägung gezogen.

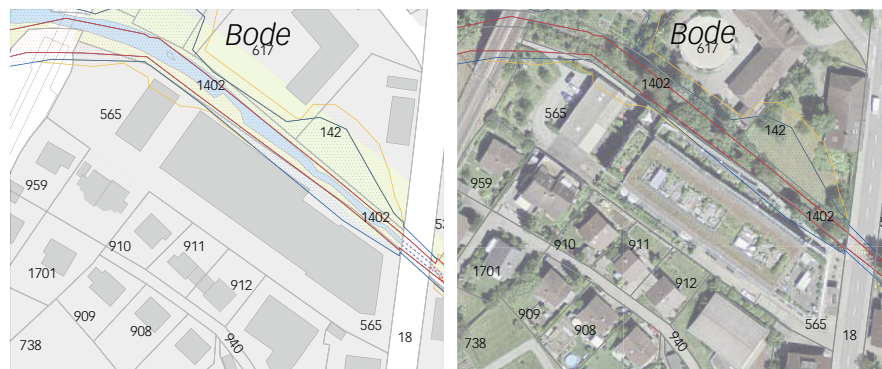


Abb. 3 Gefahrensituation im Bereich der Parzelle Nr. 565, Planausschnitt «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» (links) und Luftbild (rechts).

Gebiet Mühlestrasse West

Im Wohn- und Gewerbegebiet WG2, westlich der Mühlestrasse, befinden sich die drei Parzellen Nrn. 1541, 414 und 771 im mittleren, respektive erheblichen Gefahrengebiet. Effektiv betroffen sind jedoch nur kleine Teile der genannten Parzellen, welche weitgehend bebaut sind. Eine Auszonung ist nicht erforderlich.

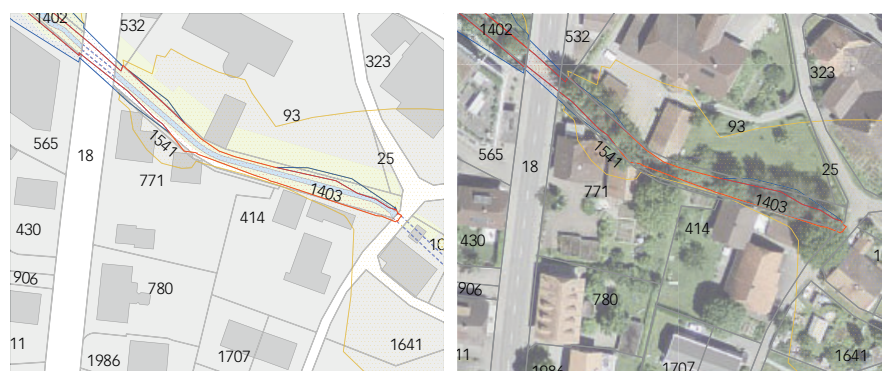


Abb. 4 Gefahrensituation im Gebiet der Parzellen Nrn. 1541, 414 und 771, Planausschnitt «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» (links) und Luftbild (rechts).

Gebiet Mühlestrasse / Unterdorfstrasse

Das Gebiet zwischen der Mühlestrasse, der Unterdorfstrasse und der Urtenen befindet sich grösstenteils in der Wohnzone W3. Die Parzellen Nrn. 315 und 756 liegen teilweise in der Grünzone. Diese Grundstücke sind bebaut und lediglich minimal durch das mittlere Gefahrengebiet beeinträchtigt. Die Parzelle Nr. 1210 ist unbebaut und wird ebenfalls geringfügig durch das mittlere Gefahrengebiet überlagert. Aufgrund der minimalen Beeinträchtigung, ist von einer Auszonung abzusehen.

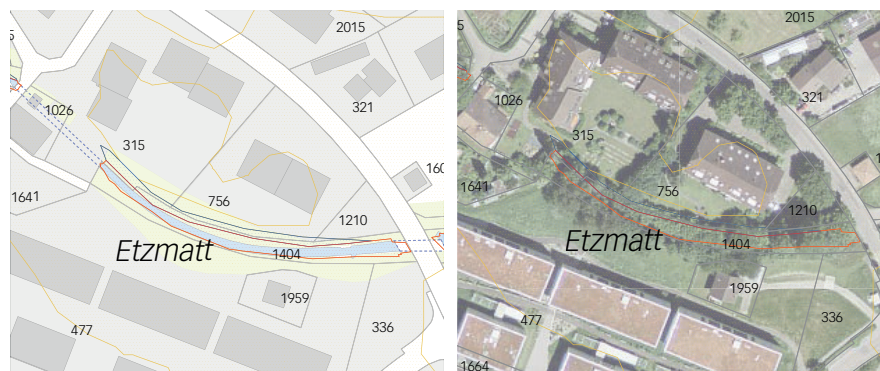


Abb. 5 Gefahrensituation im Gebiet der Parzellen Nrn. 315, 756 und 1210, Planausschnitt «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» (links) und Luftbild (rechts).

2.3 Ergänzung Baureglement

Das Baureglement der Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl wird um den Artikel 13bis ergänzt. Dieser entspricht dem Musterbaureglement des Kantons.

Neu ist im Baureglement festgehalten, dass im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht wird. Ebenso werden die sensiblen Bauten gemäss Art. 6 Abs. 3 BauG aufgelistet. Bei sensiblen Bauvorhaben ist auch in Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung nachzuweisen und gegebenenfalls mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.

3. Gewässerraum

3.1 Gewässernetz Urtenen-Schönbühl

Fließgewässer	Die Urtene fließt mitten durch das Gemeindegebiet von Urtenen-Schönbühl. Das Gewässer verläuft vom Moossee her Richtung Norden und wird mit Ausnahme eines kurzen Abschnittes im Bereich der Mühlestrasse oberirdisch geführt. Ferner fließt entlang der Gemeindegrenze zu Moosseedorf das «Scheidgräbli». Dieses ist mehrheitlich eingedolt. Lediglich im Bereich zwischen der Bahnlinie und der «Urtene» sowie innerhalb eines kurzen Abschnittes nördlich des Shoppyland verläuft das «Scheidgräbli» offen.
Stehgewässer	Im Südwesten von Urtenen-Schönbühl befindet sich der Moossee, durch welchen die Gemeindegrenze verläuft. Er befindet sich komplett innerhalb eines kantonalen Naturschutzgebietes. Das Ufer des Sees ist weitgehend unbebaut.
eingedolte Gewässer	Neben den bereits genannten Gewässerabschnitten der «Urtene» sowie des «Scheidgräblis» verfügt die Gemeinde Urtenen-Schönbühl über keine weiteren eingedolten Fließgewässer.

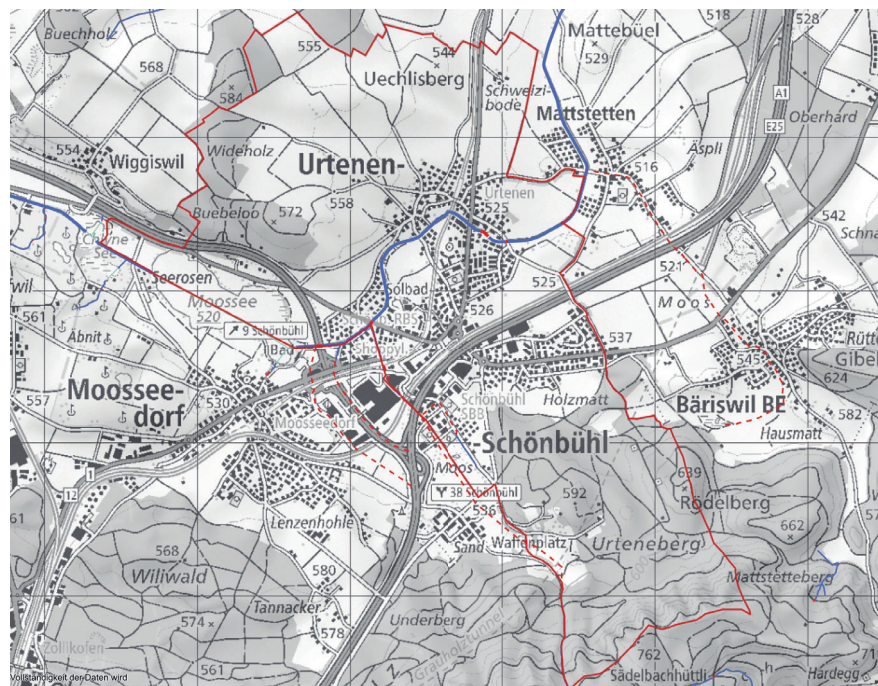


Abb. 6 Gewässernetz der Gemeinde Urtenen-Schönbühl; Quelle: Geoportal Bern.

3.2 Bedeutung des Gewässerraums

Gestützt auf die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung und die Arbeitshilfe des Kantons ist für jedes Gewässer der Gewässerraum zu ermitteln und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Der Gewässerraum umfasst neben dem eigentlichen Gewässer einen ausreichenden Uferbereich auf beiden Seiten des Gerinnes. Als solcher gewährleistet er insbesondere den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt. Er dient aber auch als Erholungsraum für die Bevölkerung und stellt mit dem einzuhaltenen Abstand zwischen Gewässer und Nutzfläche sicher, dass der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Gewässer minimiert werden kann. Der Gewässerraum gewährleistet ausserdem die natürlichen Funktionen der Gewässer, wie den Wasser- und Geschiebetransport, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt der angrenzenden Lebensräume und deren Vernetzung sowie die dynamische Entwicklung des Gewässers.

Die Ausscheidung des Gewässerraums hat Auswirkungen auf die Nutzung der betroffenen Flächen, da der Gewässerraum grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten und nur noch extensiv genutzt werden soll. Die Nutzung und die Ausnahmen sind in Art. 41 c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt. Bereits heute sind in der Gemeinde Urtenen-Schönbühl die Gewässerräume durch Grünzonen oder definierte Bauabstände gesichert.

3.3 Ermittlung des Gewässerraums

Berechnung	Zur Ausscheidung des Gewässerraums wurde das Massnahmenblatt Y2 vom 7. Juni 2018 (Gewässerrichtplan Urtenen) beigezogen, welches durch die Hunziker Betatech AG und die naturaqua PBK AG im Auftrag des Oberingenieurskreis III des Tiefbauamtes Kantons Bern erarbeitet wurde. Der Gewässerrichtplan legt die Gewässerraumbreite für die diversen Fliessgewässer innerhalb der Gemeinde Urtenen-Schönbühl fest. Zur Berechnung des Gewässerraums von stehenden Gewässern wurde die Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Bern vom 30. März 2015 (revidiert September 2021) beigezogen. Gemäss Artikel 41b GSchV wird dieser ab der mittleren jährlichen Hochwasserlinie ermittelt und beträgt im Minimum 15 Meter.
Erhöhung der Gewässerraumbreite	Abhängig von der spezifischen Situation, muss die Breite des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 3 bzw. Art. 41b Abs. 2 GSchV in gewissen Fällen erhöht werden. Zu berücksichtigen sind dabei Projekte zur Gewässerentwicklung, Hochwasserschutzprojekte, anstehende Revitalisierungsplanungen, besondere Schutzvorschriften etc. Erhöhungen des Gewässerraums aufgrund von übergeordneten Interessen wurden geprüft und beim Moossee, beim kleinen Moossee, entlang der Urtene sowie beim Scheidgräbli vorgenommen.

Ausnahmen in «dicht überbau- ten» Gebieten	In den als «dicht überbaut» festgelegten Gebieten ist, soweit keine über- wiegenden Interessen entgegenstehen, eine Reduktion des Gewässer- raums möglich. In «dicht überbauten» Gebieten (rot schraffiert) können Bauten und Anlagen im Gewässerraum bewilligt werden.
Verzicht	Nach Bundesrecht kann auf die Festlegung von Gewässerräumen verzich- tet werden, soweit keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung, Sicherung der Gewässer- funktionen etc.) entgegenstehen. Dies gilt für: – eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone – Gewässer im Wald – künstlich angelegte Gewässer – stehende Gewässer mit weniger als 0.5 ha Oberfläche
Freihaltegebiete	Gemeinden haben die Möglichkeit, zusätzlich zu den Gewässerräumen so genannte Freihaltegebiete festzulegen und damit zusätzlichen Raum beispielsweise für Renaturierungen, Abflusskorridore oder Ausdolungen zu sichern resp. freizuhalten. Die Gemeinde hat diese Möglichkeit geprüft und scheidet im Unterdorf entlang der Parzellen Nr. 532, 93, 1026, 315 und der Mühlestrasse sowie am Moossee ein Freihaltegebiet aus (vgl. Ziff. 3.4). In Freihaltegebieten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie im Ge- wässerraum mit Ausnahme der Bewirtschaftungseinschränkungen (keine Vorschrift zur extensiven Nutzung, Ackerbau etc. bleibt möglich).

3.4 Festlegung im Zonenplan

Der ermittelte Gewässerraum ist im «Zonenplan Gewässerraum und Na-
turgefahren» grundeigentümerverbindlich festgelegt. Abweichungen von
den ermittelten Gewässerräumen sind nur unter bestimmten Bedingungen
(Standortgebundenheit von Bauten und Anlagen) oder in den als «dicht
überbaut» bezeichneten Gebieten möglich.

Inhalte	Es werden folgende Inhalte in den Plan aufgenommen: – Koordinatenpunkt (violett) – Gewässerraum im nicht dicht überbauten (blau schraffiert) – Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet (rot schraffiert) – Freihaltegebiet (grün schraffiert) – Naturgefahren mit erheblicher Gefährdung (rot) – Naturgefahren mit mittlerer Gefährdung (blau) – Naturgefahren mit geringer Gefährdung (gelb) – Gefahrengebiete mit nicht bestimmter Gefahrenstufe (braun)
Hinweise	Hinweisend werden der Perimeter der Gefahrenkarte, die Gewässerräu- me ausserhalb des Gemeindegebiets, die generalisierten Bauzonen, die Grünzonen, die kant. Naturschutzgebiete, die Gebäude, die offenen und eingedolten Gewässer gemäss den AV-Daten, die offenen und eingedol- ten Gewässer gemäss kantonalem Gewässernetz (GNBE), der projektierte Gewässerverlauf der Urtenen (gemäss Hochwasser- und Revitalisierungs-

projekt Urtenenbach), die Gewässerachsen gemäss den AV-Daten und die Gewässerachsen gemäss Hochwasser- und Revitalisierungsprojekt «Urtenenbach», die Gemeindegrenze und der Wald dargestellt.

Grundsatz	Im «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» der Gemeinde Urtenen-Schönbühl wird der Gewässerraum mittig auf die Gewässerachse gelegt (Vorbehalten Gewässerraumerhöhungen). So entsteht ein symmetrischer Gewässerraum und es gelten für die angrenzenden Grundeigentümer beidseitig dieselben Abstände.
Festlegung als Korridor	Der Gewässerraum wird im «Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren» als flächig überlagernder Korridor ausgeschieden. Die Korridore folgen in der Regel der mittigen Gewässerachse. Im Unterlauf des Scheidgräbli wurde, aufgrund des stark mäandrierenden Gewässerverlaufs, teilweise eine generalisierte Gewässerachse festgelegt.
Gewässerraum Fliessgewässer	Die Gewässerräume der Fliessgewässer wurden gemäss Gewässerrichtplan Urtenen «Massnahmenblatt Y2» vom 7. Juni 2016 ausgeschieden:

Gewässer	Natürlichkeitsgrad	Schutzziele	Gewässerraum
Urtene	wenig beeinträchtigt bis naturfremd	Nein	13.0 m*
Urtene-Kanal	wenig beeinträchtigt	Nein	18.0 m
Scheidgräbli	wenig beeinträchtigt bis naturfremd	Nein	11.0 m*
Moosgrabe	naturfremd	Nein	11.0 m

**Teilweise wurden lokale Gewässerraumverbreiterungen vorgenommen; vgl. Ausführungen hiernach.*

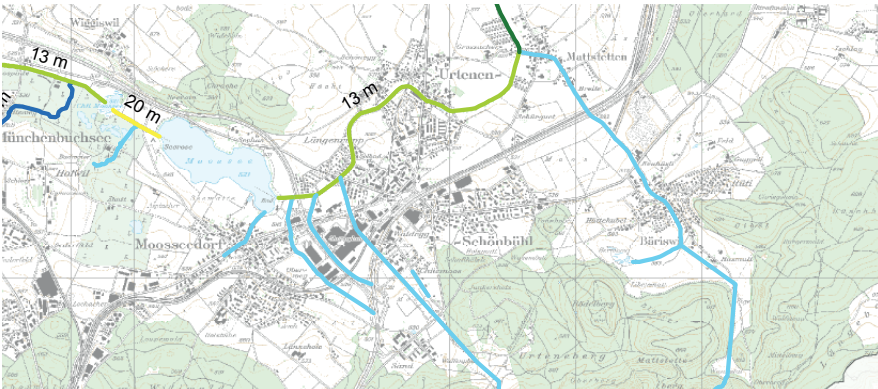


Abb. 7 Ausschnitt «Massnahmenblatt Y2» gemäss Gewässerrichtplan Urtenen.

Festlegung Gewässerraum Moossee	Die Gewässerraumbreite des Moossees wurde nach Rückmeldung des Oberingenieurskreises III anhand des Schutzplans «Naturschutzgebiet grosser Moossee» vom 2. Mai 2008 festgelegt. Der Gewässerraum entspricht weitgehend der «Zone A», in welcher gemäss den zugehörigen Schutzbestimmungen die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Beweiden sowie das Umbrechen untersagt sind. Für diejenigen Gebiete, welche gemäss Schutzplan nicht innerhalb der «Zone A» zu liegen kom-
---------------------------------	--

men, wurde die erforderliche Gewässerraumbreite nach Art. 41b Abs. 1 bzw. Abs. 2 GSchV ermittelt. Diese entspricht einer Breite von 15.0 m ab Gewässerrand und somit der kleinstmöglichen Breite.

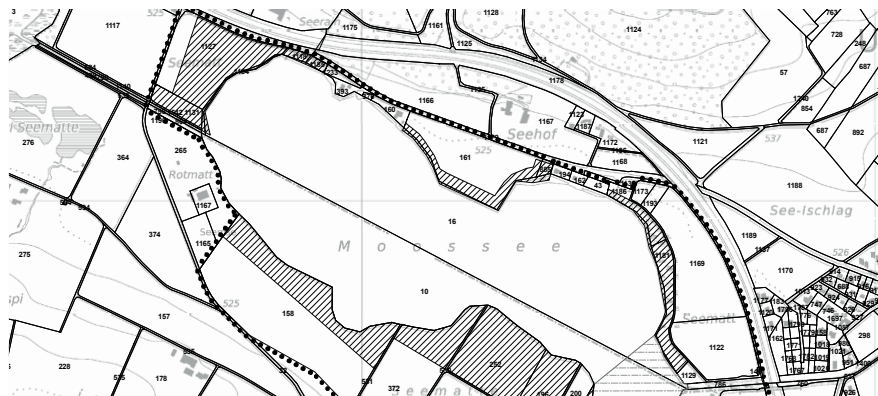


Abb. 8 Ausschnitt «Schutzplan Naturschutzgebiet Grosser Moossee» mit der schwarz schraffierten «Zone A».

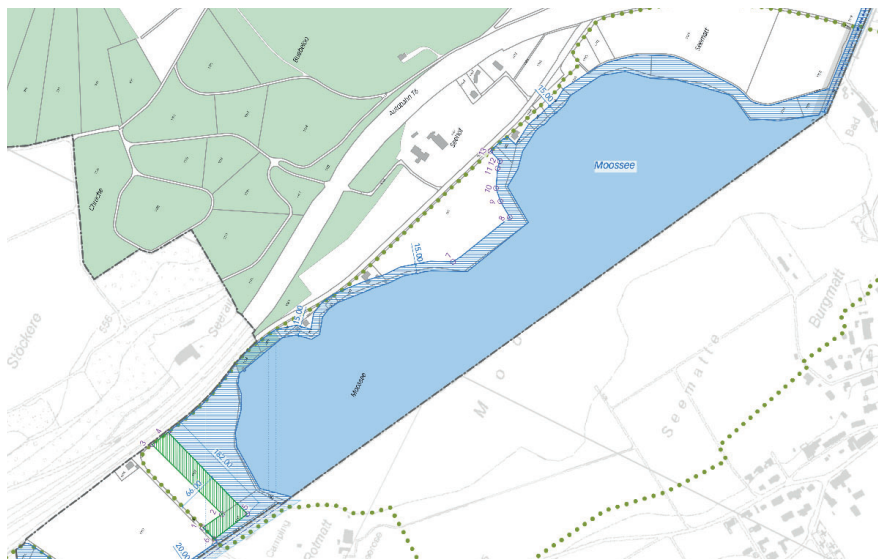


Abb. 9 Ausschnitt «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» mit dem blau schraffiert festgelegten Gewässerraum.

Freihaltegebiet Moossee

Im Rahmen der Festlegung des kantonalen Naturschutzgebiets Moossee hat der landwirtschaftliche Betrieb «Seehof» Ackerflächen zu Gunsten des Naturschutzgebiets abgetreten. Im Gegenzug hat das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung dem Betrieb östlich des Moossees Flächen innerhalb des Schutzgebiets zugestanden, auf denen Ackerbau betrieben werden darf. Die Details (Bewirtschaftungsauflagen und -möglichkeiten) sind in einem Bewirtschaftungsvertrag zwischen dem LANAT und dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb geregelt. Um die Nutzung als Fruchtfolgefläche, resp. für den Ackerbau weiterhin zu gewährleisten, wird für die betroffene Fläche ein Freihaltegebiet ausgeschieden: Damit bleibt sowohl der Raumbedarf für den Moossee als auch die Bewirtschaftung als Fruchtfolgefläche gesichert.

Festlegung Gewässerraum kleiner Moossee Der Gewässerraum des kleinen Moossees wurde gemäss Rückmeldung im Rahmen der kantonalen Vorprüfung (Vorprüfungsbericht) bis zur Grenze des kantonalen Naturschutzgebiets (Parz. Nrn. 1116 und 1182) festgelegt.

Freihaltegebiet Urtene Im Unterdorf ist entlang der Parzelle Nr. 93 eine Verbreiterung (inkl. Uferabflachung) und naturnahere Gestaltung der Urtene geplant. Der Verlauf der Urtene wird gegenüber heute leicht gegen Norden verschoben. Zur Sicherung des Raumbedarfs für die Verschiebung und Renaturierung der Urtene wird zusätzlich zum Gewässerraum der bestehenden Gewässerachse der Urtene ein Freihaltegebiet ausgeschieden. Sobald das Wasserbauprojekt realisiert worden ist, kann der Gewässerraum mittels einer Änderung des vorliegenden Zonenplans angepasst werden, resp. nach Norden verschoben werden. Heute wie künftig wird er – analog dem Ober- und Unterlauf – beidseitig 6.5 m ab der künftigen Gewässerachse betragen.

Im Bereich der Parz. Nrn. 1026, 315 und der Mühlestrasse verläuft heute der bestehende Stollen der Urtenen. Er ist in marodem Zustand. Mit dessen Erneuerung wird der Gewässerverlauf der Urtenen Richtung Norden geschoben, so dass er ausserhalb von bestehenden Gebäuden zu liegen kommt. Der Raumbedarf für die Verschiebung und den Neubau des Kanals wird ebenfalls mittels eines Freihaltegebiet gesichert. Nach erfolgter Realisierung kann der Gewässerraum mittels Anpassung des vorliegenden Zonenplans auf den neuen Gewässerverlauf abgestimmt werden.

Festlegung «dicht überbauter» Gebiete. Zur Bestimmung der «dicht überbauten» Gebieten wurde die Arbeitshilfe «dicht überbaut» vom 30. Oktober 2025 ~~2017~~ beigezogen. In den als «dicht überbaut» bezeichneten Gebieten können Bauten und Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich erstellt, bzw. in einem vereinfachten Verfahren bewilligt werden. Dazu holt die Bewilligungsbehörde einen Amtsbericht Wasserbaupolizei beim Tiefbauamt des Kantons Bern ein. Dieser bestimmt den für den Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt nötigen Bauabstand.

Im Gemeindegebiet von Urtenen-Schönbühl tangiert der Gewässerraum teilweise Gebiete, die durch Bauten und Anlagen beeinträchtigt sind, und/oder für die Siedlungsentwicklung nach innen berücksichtigt werden sollen. Diese werden im «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» als «dicht überbaut» festgelegt und rot schraffiert dargestellt. Auf die entsprechenden Abschnitte wird nachfolgend im Detail eingegangen:

Urtene - Bereich «Bode»

Die Festlegung des «dicht überbauten» Gebiets im Bereich der Parzellen Nrn. 414, 565, 1026 und 1541 stützt sich auf die nachfolgenden Beurteilungskriterien:

Lage	Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter) bzw. im Hauptsiedlungsgebiet.	ja
Perimeter	Der Gewässerraum im Betrachtungsperimeter ist weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50 % befestigte Strukturen).	ja

Kriterien	– Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter); – Der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung; – Es handelt sich um eine Baulücke oder um die geringfügige Erweiterung einer bestehenden Anlage; – Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt; – Der Standort tangiert keine bedeutenden siedlungsinternen Grün- oder Freiräume; – Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig; – Das Vorhaben wertet den Gewässerraum im Sinne des GSchG auf.	ja nein nein ja ja tw:ja nein
Erläuterung	Für die Urtene ist ein Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt geplant, welches sich hauptsächlich auf die Gewässerparzelle bezieht. Daher wird lediglich derjenige Teil des Gewässerraums als «dicht überbaut» bezeichnet, welcher die südseitig dicht bebauten (Bau-)Parzellen und Strassenflächen tangiert.	

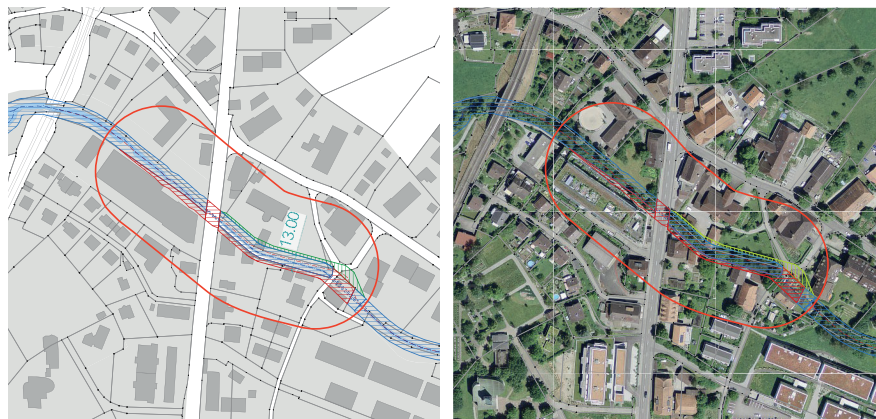


Abb. 10 Planausschnitt «Zonenplan ~~Naturgefahren und Gewässerraum~~» (links) und Luftbild (rechts); ersichtlich sind der Betrachtungsperimeter (rot), der Gewässerraum (blau schraffiert), der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet (rot schraffiert) sowie das ~~Freihaltegebiet~~ (grün schraffiert).

Scheidgräbli - Bereich «Schönbühl»

Die Festlegung des «dicht überbauten» Gebiets im Bereich der Parzellen Nrn. 625, 693, 694, 971, 1100, 1347, 1407, 1544, 1546, 1615, 1637 und 1705 stützt sich auf die nachfolgenden Beurteilungskriterien:

Lage	Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter) bzw. im Hauptsiedlungsgebiet	ja
Perimeter	Der Gewässerraum im Betrachtungsperimeter ist weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50 % befestigte Strukturen).	ja
Kriterien	– Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter); – Der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung; – Es handelt sich um eine Baulücke oder um die geringfügige Erweiterung einer bestehenden Anlage; – Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt;	ja nein nein ja

	– Der Standort tangiert keine bedeutenden siedlungsinternen Grün- oder Freiräume; ja – Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig; ja – Das Vorhaben wertet den Gewässerraum im Sinne des GSchG auf. nein
Erläuterung	Das mehrheitlich eingedolte Scheidgräbli verläuft durch ein nahezu komplett versiegeltes Gebiet. Es fliesst unterhalb von übergeordneten Strassen, dem Bahnareal und teilweise unterhalb bestehender Bauten hindurch.

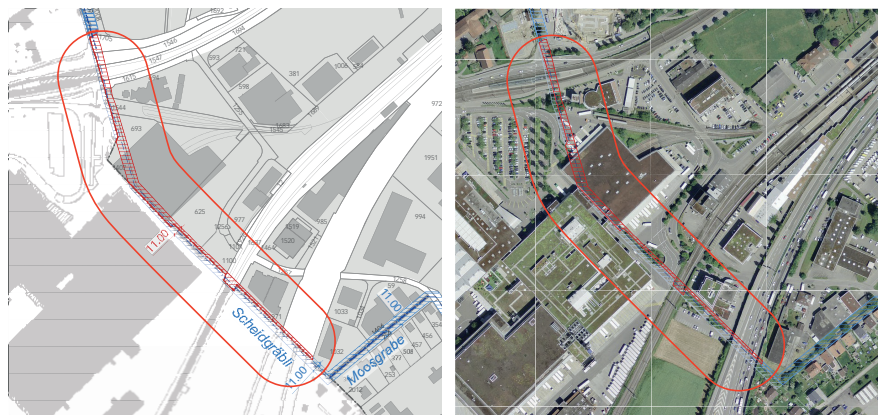


Abb. 11 Planausschnitt «Zonenplan **Naturgefahren und Gewässerraum**» (links) und Luftbild (rechts); ersichtlich sind der Betrachtungsperimeter (rot), der Gewässerraum (blau schraffiert) und der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet (rot schraffiert).

Erhöhung der Gewässerraumbreite

Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 3 bzw. Art. 41b Abs. 2 GSchV aufgrund von übergeordneten Interessen (Hochwasserschutz, Revitalisierungsprojekte, gewässerbezogene Schutzziele, Schutz der Ufervegetation etc.) wurde im gesamten Gemeindegebiet geprüft und, unter anderem aufgrund der Rückmeldung des Oberingenieurskreises III im Rahmen der kantonalen Vorprüfung (Vorprüfungsbericht), vorgenommen. Dabei handelt es sich um die folgenden Gebiete:

Grosser und kleiner Moossee

Die Gewässerraumfestlegung für den grossen und den kleinen Moossee wird auf S. 15/16 beschrieben.

Urtene - Bereich «Längerüppacher»

Der Gewässerraum der Urtene wurde nach Rückmeldung des OIK III im Bereich zwischen der Autobahn T6 und der Lysstrasse um die gesamte Gewässerparzelle (Parz. Nr. 1400) verbreitert. Dies ist auf das Wasserbauprojekt der Urtene zurückzuführen.

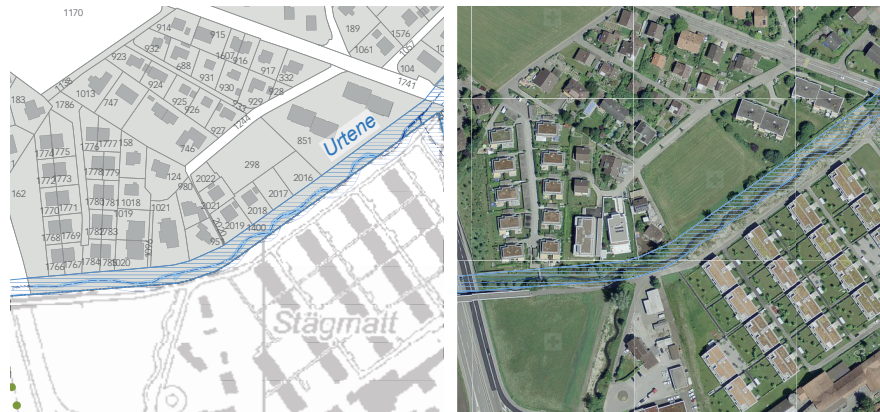


Abb. 12 Erhöhung der Gewässerraumbreite im Bereich Längerüppacher; Ausschnitt «Zonenplan **Naturgefahren und Gewässerraum**» (**ohne Naturgefahren**; links) und Luftbild (rechts).

Scheidgräbli - Bereich «Gmeinmatt»

Ebenfalls aufgrund der im Vorprüfungsbericht genannten Genehmigungsvorbehalte, wurde auch der Gewässerraum des Scheidgräblis im Bereich «Gmeinmatt» um die komplette Gewässerparzelle (Parz. Nr. 1409) erweitert.



Abb. 13 Erhöhung der Gewässerraumbreite im Bereich Gmeinmatt; Ausschnitt «Zonenplan **Naturgefahren und Gewässerraum**» (**ohne Naturgefahren**; links) und Luftbild (rechts).

Urtene - Bereich «Unterdorfstrasse bis Mattstetten»

Im Auftrag des Wasserbauverbands Urtenenbach haben RISTAG Ingenieure AG (vorgängig die Kissling + Zbinden AG) einen Wasserbauplan für die Urtene erarbeitet worden. Das Projekt bezieht sich auf den Abschnitt zwischen der RBS-Brücke und der Gemeindegrenze zu Mattstetten. Der Wasserbauplan soll einerseits die Defizite im Bereich des Hochwasserschutzes beheben und andererseits eine ökologische Aufwertung des Bachs erzielen.

Der entsprechende Wasserbauplan (Perimeter «ÖKO» von der Unterdorfstrasse bis zur Gemeindegrenze zu Mattstetten) eine Gewässerraumbreite von 18.0 m vor. Dieser Gewässerraum wurde gemäss Rücksprache mit dem Oberingenieurskreis (OIK) III übernommen.

Da der Bachlauf im entsprechenden Abschnitt renaturiert und teilweise verlegt werden soll, wurde die Gewässerachse (künftige Gewässermittelachse) aus dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt übernommen. Diese wird im Zonenplan «Naturgefahren und Gewässerraum» hinweisend mit einer roten Linie dargestellt. In Abschnitten, wo die künftige Gewässerachse von der bestehenden abweicht, resp. zu einer Abweichung des Gewässerraums führt (bei zwei geplanten Verschiebungen der Urtenen), wurde der Raumbedarf für die Realisierung des Projekts mittels Freihaltegebiet gesichert (vgl. vorangehende Kapitel).

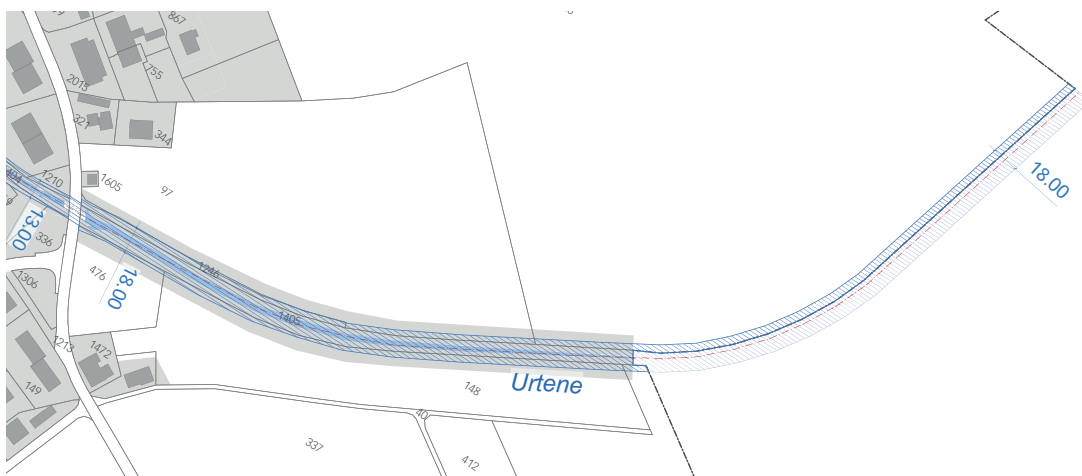


Abb. 14 Planausschnitt «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum»; Erhöhung der Gewässerraumbreite im Bereich zwischen der Unterdorfstrasse und der Gemeindegrenze zu Mattstetten.



Abb. 15 Planausschnitt «Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Urtenenbach» (Perimeter «ÖKO») mit orientierendem Gewässerraum (blau gestrichelte Linie). Hinweis: Abbildung ist überholt, entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand des Wasserbauprojekts und wird deshalb entfernt.

3.5 Ergänzung Baureglement

Art. 19 Gewässer-
raum

Zusätzlich zum neuen «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» ist eine Änderung des Baureglements erforderlich. Die heutigen Bestimmungen in Art. 19 (Raumsicherung der Gewässer) werden vollständig ersetzt und an die heutigen Vorgaben gemäss revidiertem kantonalem Wasserbaugesetz (2015) angepasst.

Die bisher rechtskräftigen Bau- und Nutzungsbeschränkungen zu den Fließgewässern werden angepasst. Neu sind innerhalb des Gewässerraums nur noch Bauten und Anlagen zugelassen, die standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. In den als «dicht überbaut» bezeichneten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.

Art. 19a Freihalte-
gebiet

Für das Freihaltegebiet entlang der Urtene und am Moossee wird ein separater Baureglementsartikel integriert. Er orientiert sich an den Bestimmungen des Musterbaureglements.

Innerhalb des Freihaltegebiets sind standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen gestattet sowie sämtliche Anlagen, welche im Rahmen eines Wasserbauplans nach Art. 21 ff WBG bewilligt werden. Weiter sind unbefestigte Uferwege, land- und forstwirtschaftliche Erschliessungsweg sowie Einrichtungen zur Bodenbe- und -entwässerung gestattet.

4. Auswirkungen

4.1 Raumplanung, Baulandreserven

Aufgrund der Festlegung der Naturgefahren im «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» wurden keine Um- oder Auszonungen vorgenommen.

Da der Gewässerraum im Siedlungsgebiet die Grundzone als Korridor überlagert, kann die Fläche im Gewässerraum weiterhin an die Ausnutzung angerechnet werden. Dadurch wird das Nutzungsmass für Parzellen mit Teilbereichen im Gewässerraum nicht reduziert.

Die Baulandreserven der Gemeinde bleiben somit unverändert.

4.2 Gewässer

Der geschützte Gewässerraum ist im «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerräume» ausgeschieden und wird mit dem geänderten Art. 19 im Baureglement geregelt. Auf bestehende Nutzungen am Gewässer hat dies keinen Einfluss.

4.3 Dicht überbaute Gebiete

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurden Teile des Gewässerraums im Sinne des Bundesrechts als «dicht überbaut» festgelegt. In den im Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum festgelegten Gebiete können zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Liegt ein Bauvorhaben im Gewässerraum holt die Baubewilligungsbehörde einen Amtsbericht Wasserbaupolizei des Tiefbauamtes ein. Dieser bestimmt den für den Hochwasserschutz und den Zugang zum Gewässer nötigen Bauabstand.

Es ist zu beachten, dass die als «dicht überbaut» festgelegten Gebiete keinen abschliessenden Charakter haben. Demnach ist es möglich, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens weitere Gebiete als «dicht überbaut» festzulegen.

4.4 Naturgefahren

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wird die aktuelle Gefahrenkarte in der Nutzungsplanung umgesetzt und im neu geschaffenen «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» dargestellt. Damit ist gewährleistet, dass die Gefahrengebiete bei der Festlegung der Bauzonen und im Rahmen von Bauvorhaben berücksichtigt werden. Eine Interessenabwägung mit Empfehlungen zum Umgang mit den Gefahren für überbaute wie auch unüberbaute Bauzonen ist erfolgt (vgl. Kapitel 2.2).

4.5 Fruchtfolgeflächen

Die neu ausgeschiedenen Gewässerräume betreffen in der Landwirtschaftszone teilweise Fruchtfolgeflächen (FFF). Böden, die sich im Gewässerraum befinden und weiterhin FFF-Qualität haben, können gemäss «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung der Gewässerräume in der Schweiz» vom Juni 2019 des Bundes weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status.

5. Verfahren

5.1 Vorgehen

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff BauG mit Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Es ergibt sich folgender ungefährer Ablauf:

Sept.– Okt. 2017	Entwurf Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum mit Ergänzung Baureglement
Bis Ende Nov. 2017	Bereinigung, Freigabe für Mitwirkung durch PUSK und Gemeinderat
15.12.2017 bis 26.01.2018	Mitwirkungsaufgabe
Februar 2018	Mitwirkungsbericht / Überarbeitung / Freigabe für Vorprüfung durch PUSK und Gemeinderat
März–Dez. 2018	Vorprüfung
bis April 2023	Erarbeitung Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt «Urtenenbach»
bis Mai 2023	Bereinigung nach Vorprüfung
20.06.2023	Antrag PUSK an Gemeinderat für Freigabe zur öffentlichen Auflage
26.06.2023	Beschluss Gemeinderat zur Freigabe zur öffentlichen Auflage
18.08. 2023 bis 18.09.2023	1. öffentliche Auflage
Dezember 2023, August und September 2024	Einspracheverhandlungen
bis Mai 2025	Voranfragen AGR und TBA
bis März 2026	Beschlussfassung Hochwasser- und Revitalisierungsprojekt «Urtenenbach»
Sommer 2026	2. öffentliche Auflage
Herbst 2026	Beschlussfassung Gemeinderat
Dezember 2026	Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung
anschliessend	Genehmigung AGR

Eine Erhebliche Verzögerung im Terminplan hat sich durch die Erarbeitung des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekts «Urtenenbach» ergeben. ~~Da dieses nun weitestgehend abgeschlossen ist~~ Nach Abschluss der Erarbeitung und Durchführung der 2. Auflage des Wasserbauprojekts, konnten die massgebenden Grundlagen (künftiger Gewässerverlauf

Urtenenbach, festzulegende Gewässerraumbreite) übernommen und die vorliegende Teilrevision fortgeführt werden.

5.2 Mitwirkung

5.2.1 Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkung wurde mit einer öffentlichen Auflage vom 15. Dezember 2017 bis 26. Januar 2018 gewährt. Im Rahmen der Mitwirkung konnten alle Interessierten Eingaben und Anregungen zuhanden der Planungsbehörde einreichen.

5.2.2 Fragen und Eingaben

Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe ging eine Eingabe durch eine Privatperson ein. Dies wurde anhand einer Stellungnahme wie folgt beantwortet:

Frage: „Wird der geplante Perimeter (Gewässerraum) in der öffentlichen Auflage im August 2018 im Gelände markiert (Profile/Absteckung)?“

Stellungnahme: Der Gewässerraum wird im Gelände nicht markiert. Die verbindlichen Gewässerraumbreiten sind dem im August 2018 aufliegenden «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum», resp. dem revidierten Baureglement zu entnehmen.

Frage: „Wie sehen die zukünftigen Grenzabstände zum Gewässerraum aus (ab Gewässerachse / Mittelachse oder ab Gewässerraumgrenze)?“

Stellungnahme: Die bisherigen Bestimmungen im Baureglement bezüglich Bauabstand gegenüber Fliessgewässern wird revidiert. Neu übernimmt der Gewässerraum unter anderem die Funktion des ehemaligen «Bauabstands». Dieser wird von der Gewässermittelachse aus gemessen. Die konkreten Gewässerraumbreiten können dem «Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren» entnommen werden. Vorbehalten bleiben andere Abstände wie für die Düngung nach der Chemieverordnung oder zu Biotopen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz.

Eingabe: „Bei geringfügigen Abweichungen (Überlagerung Zonenplan zu Grundeigentümergegrenzen) sollte der geplante Gewässerraum auf die Grundeigentümergegrenze gelegt werden, = Ausnahmeregelung im Zonenplan! Unnötige Einsprachen, Verhandlungen, Verzögerungen und die Kostenfolge für einen allfälligen Landerwerb werden hinfällig.“

Stellungnahme: Die Gewässerraumbreite wurde im behördenverbindlichen «Gewässerrichtplan Urtenen» festgelegt. Dieses übergeordnete Instrument ist mit der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Dementsprechend kann die Gewässerraumbreite nicht reduziert, resp. auf die Grundeigentümergegrenze gelegt werden. Ferner ist zu beachten, dass die Ausscheidung des

Gewässerraums keinen Landerwerb zur Folge hat. Der Gewässerraum überlagert lediglich die bestehenden Nutzungen und regelt den einzuhaltenden Bauabstand sowie die in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) definierten Nutzungsbeschränkungen.

Eingabe: „Die aktuell (gemäss Zonenplan) ausgeschiedenen Grünzonen wurden bei der letzten Ortsplanungsrevision als Landreserve für den Gewässerraum deklariert. Diese Landreserven müssten nach Genehmigung des neuen AGR aus dem Zonenplan ausgeschieden werden.“

Stellungnahme: Anpassungen an den Bauzonen werden mit der kommenden Revision der Ortsplanung zu prüfen sein.

5.2.3 Fazit

Aus der Mitwirkung kann geschlossen werden, dass die Inhalte der Teilrevision bei den Einwohnerinnen und Einwohnern von Urtenen-Schönbühl auf relativ grosse Akzeptanz stösst. Zudem sind wasserbauliche Massnahmen entlang der Urtene schon länger ein Thema, die der Bevölkerung bekannt sind.

5.3 Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Teilrevision im Rahmen der kantonalen Vorprüfung, unter Einbezug weiterer Fachstellen, auf deren Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Die im Vorprüfungsbericht vom 17. Dezember 2018 aufgeführten Genehmigungsvorbehalte werden nachfolgend nach Thema gegliedert aufgeführt und wie folgt berücksichtigt:

5.3.1 Gewässerraum

Vorbehalt 1.1

Gemäss dem Gewässerrichtplan Urtenen beträgt die Gewässerraumbreite am Urtenen-Kanal zwischen den beiden Moosseen 20 m und unterhalb des Moossees 13 m. Die Revitalisierung bei der Urtene hat hohe Priorität, womit eine Verbreiterung gemäss Art. 41a Abs. 3 Bst. b GSchV begründet werden kann. Aufgrund von Revitalisierungsmassnahmen wurde entsprechend im Wasserbauplan ein breiterer GWR festgelegt. Wie empfehlen den breiteren Gewässerraum laut Wasserbauplan im Zonenplan zu übernehmen.

- Der Gewässerraum wurde gemäss aktuellem Massnahmenblatt (Y2) des Gewässerrichtplans Urtenen festgelegt. Die Gewässerraumbreite des Urtenen-Kanals wurde mit 20.0, die Gewässerraumbreite der Urtene mit 13.0 m festgelegt.
- Basierend auf dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt «Urtenebach» wurde der Gewässerraum zwischen der Unterdorfstrasse und der Gemeindegrenze zu Mattstetten mit 18.0 m festgelegt. Die entsprechende Gewässerraumbreite ist abgesprochen und abgestimmt mit dem OIK III, der RISTAG AG und der vorliegenden Teilrevision.

Vorbehalt 1.2	<i>Im Gewässerabschnitt zwischen der Autobahn T6 und der Lysstrasse ist der Gewässerraum der Urtene und des Scheidgräblis auf die ganze Gewässerparzelle zu erweitern, wie dies im Wasserbauprojekt (Gewässerraum nach Biodiversität) bewilligt und subventioniert wurde.</i> – Der Gewässerraum der Urtene wurde im entsprechenden Abschnitt um die Gewässerparzelle erweitert.
Vorbehalt 1.3	<i>Dasselbe gilt auch für die Gewässerparzelle (Parz. Nr. 1409) des Scheidgräblis zwischen Bernstrasse und Badweg. Am Scheidgräbli ist der Gewässerraum durchgehend festzulegen. Die Verzichtsstrecke beim kleinen Weiher ist nicht zulässig. Ein Verweis auf Art. 39 WBV ist nicht nötig.</i> – Der Gewässerraum des Scheidgräblis wurde durchgehend festgelegt und um die Gewässerparzelle (Parz. Nr. 1409) erweitert.
Vorbehalt 1.4	<i>Bei Grenzgewässern ist der Gewässerraum ganz darzustellen und zu vermessen. Festgesetzt wird nur derjenige Gewässerraumbereich, welcher sich auf der Urterner Seite befindet. Auf der Nachbargemeinde ist der GWR hinweisend darzustellen.</i> – Der Gewässerraum bei Grenzgewässern wurde vollständig dargestellt. Diejenigen Gewässerraumflächen, welche ausserhalb des Gemeindegebiets von Urtenen-Schönbühl zu liegen kommen, wurden hinweisend und transparent dargestellt. Die Bemassung wurde angepasst.
Vorbehalt 1.5	<i>Am Moossee ist der Gewässerraum mindestens im Bereich der Kernzone des Naturschutzgebietes zu erweitern. Grundsätzlich ist in Naturschutzgebieten mit überlagerndem potentiellen natürlichen Uferraum (PNU) eine Ausdehnung des Gewässerraums um die entsprechenden Flächen zu prüfen. Dies betrifft die Parzellen Nr. 1122 und 1169. Der Gewässerraum zum Moossee ist grundsätzlich nach Art. 41a Abs. 1 GSchV zu ermitteln (Kt. Naturschutzgebiet).</i> – Der Gewässerraum des Moossees wurde um die «Zone A» des Schutzplans «Naturschutzgebiet Grosser Moossee» vergrössert. Eine zusätzliche Erhöhung im Bereich der Parz. Nrn. 1122 und 1169 wurde aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht vorgenommen. (vgl. Kap. 3.4, S. 17).

5.3.2 Festlegung «dicht bebaut»

Vorbehalt 2.1	<i>In Siedlungsgebieten können nahe beieinander liegende Bauten, Anlagen und versiegelte Flächen innerhalb des Siedlungskörpers als «dicht bebaut» bezeichnet werden. Hier sind Ausnahmen nach GSchV im Gewässerraum möglich. Die im Zonenplan bezeichneten «dicht bebauten» Gebiete sind wegen Darstellungsproblemen nicht leicht nachvollziehbar, die Abgrenzungen teilweise unklar.</i> – Der Zonenplan «Naturgefahren und Gewässerraum» wurde um zwei Planausschnitte (Bereich Moossee und Bereich Urtene) im Massstab 1:2500 ergänzt. Die Abgrenzung der «dicht überbauten» Gebiete wurde jeweils auf die Parzellengrenze gelegt.
Vorbehalt 2.2	<i>Um eine Beurteilung vornehmen zu können sind die einzelnen Parzellen mit Orthofoto und genauer Beschreibung zu dokumentieren und es ist nachzuweisen, wieso ein Gebiet aufgrund der bestehenden bebauten Struktur als «dicht überbaut» gilt. Eine abschliessende Überprüfung kann erst vorgenommen werden, wenn die dokumentierten Begründungen vorliegen. Zu beachten ist, dass eine geplante Bebauung oder Überbaungsordnungen, welche noch nicht überbaut sind, nicht als Begründung aufgeführt werden können.</i> – Eine entsprechende Interessenabwägung wurde vorgenommen (vgl. Kap. 3.4, S. 17-19). Geplante UeOs an Gewässern gibt es nicht.

5.3.3 Zonenplan

Vorbehalt 3.1	<i>Die Darstellung der Gewässerräume ist schwer lesbar. Dort, wo die Planinhalte Naturgefahren und Gewässerräume sich gegenseitig überlagern sind teilweise weder der festgelegte Gewässerraum noch der Bachlauf oder die Gefahrengebiete erkennbar. Die Darstellung des Zonenplans ist so anzupassen, dass die Gewässer und ihre Gewässerräume besser sichtbar werden und auch die verschiedenen Stufen der Gefahrengebiete besser von den Gewässerräumen abgrenzbar sind (grösserer Massstab, ev. Zoom-Ausschnitte).</i> – Der Zonenplan «Naturgefahren und Gewässerraum» wurde um zwei Planausschnitte (Bereich Moossee und Bereich Urtene) im Massstab 1:2500 ergänzt. Zudem wurde die Darstellung der Naturgefahren und des Gewässerraums angepasst.
Vorbehalt 3.2	<i>Legende «Projektperimeter»: Um welches Projekt handelt es sich hier? Die Legende erklärt sich nicht von selbst, auch der Erläuterungsbericht sagt nichts dazu.</i> – Dabei handelt es sich um den «Perimeter der Gefahrenkarte». Der Legendenpunkt wurde entsprechend umbenannt und unter «Hinweise» aufgeführt.

5.3.4 Naturgefahren

Vorbehalt 4.1	<i>Der Zonenplan weist rote Gefahrengebiete aus, welche in der vorliegenden Baureglementsänderung nicht aufgeführt sind. Gefahrengebiete mit «erheblicher Gefährdung» sind im entsprechenden Musterartikel der AHOP zu finden und zu übernehmen.</i> – Die Baureglementsänderung wurde entsprechend angepasst.
Vorbehalt 4.2	<i>Die Darstellung der Gefahrengebiete im Zonenplan ist der besseren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit wegen zu überprüfen.</i> – Der Zonenplan «Naturgefahren und Gewässerraum» wurde um zwei Planausschnitte (Bereich Moossee und Bereich Urtene) im Massstab 1:2500 ergänzt. Zudem wurde die Darstellung der Naturgefahren und des Gewässerraums angepasst.

5.3.5 Baureglement

Vorbehalt 5.1	<i>Art. 13bis / erste Fussnote: Hier ist auf das Datum der definitiven Schlussfassung zu verweisen.</i> – Die Fussnote wurde gestrichen.
Vorbehalt 5.2	<i>Art. 13bis Abs. 3: Ergänzung: «Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung...».</i> – Art. 13bis Abs. 3 wurde entsprechend bereinigt.
Vorbehalt 5.3	<i>Art. 19 Abs. 2: Ergänzung: «Der Gewässerraum für Fliessgewässer, den Moossee und den kleinen Moossee wird im Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum als flächige Überlagerung festgelegt».</i> – Art. 19 Abs. 2 wurde entsprechend bereinigt.
Vorbehalt 5.4	<i>Art. 19 Abs. 4: Im letzten Satz dieses Absatzes ist das «nur» zu löschen.</i> – Art. 19. Abs. 4 wurde entsprechend bereinigt.
Vorbehalt 5.5	<i>Genehmigungsvermerke: Publikation im «amtlichen» Anzeiger.</i> – Die Genehmigungsvermerke in der «Baureglementsänderung» sowie im «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» wurden entsprechend ergänzt.

5.3.6 Empfehlungen und Hinweise

Vorbehalt 6.1	<i>Das Kapitel 5.4 der Erläuterungsbericht ist zu ergänzen. Zur Einsprache befugt sind nicht nur Grundeigentümer, sondern generell Personen, welche durch das Bauvorhaben (sinngemäss Planungsvorhaben) unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind (Art. 35 Abs. 2 BauG).</i> – Das Kapitel 5.4 wurde der obigen Erläuterung entsprechend angepasst.
Vorbehalt 6.2	<i>Die Aussage zum Gewässerrichtplan Urtenen ist im Erläuterungsbericht auf Seite 13 zu überprüfen.</i> – Das Kapitel 3.3 wurde entsprechend überarbeitet.

5.4 1. öffentliche Auflage und Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können von Personen, die von der Planung betroffen sind, und von berechtigten Organisationen Einsprachen erhoben werden. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen sucht die Gemeinde mit allfälligen Einsprechenden nach Lösungen.

Die Auflage fand vom 18. August bis 18. September 2023 statt. Es sind vier Einsprachen eingegangen. Nach Auswertung der Einsprachen, resp. in einem Fall nach durchgeführter Einspracheverhandlung wurde mittels Voranfragen mit dem kantonalen Tiefbauamt TBA OIK III geklärt, ob auf die Anliegen der Einsprechenden eingegangen werden kann. Die Abklärungen haben ergeben, dass Änderungen aufgrund der Anliegen nicht genehmigungsfähig wären, weshalb die Gemeinde darauf verzichtet.

Zwischenzeitlich wurde das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt «Urtenenbach» überarbeitet und erneut öffentlich aufgelegt. Die vorliegende Planung musste deshalb zeitweilen pausiert werden. Auf Grundlage des definitiven, im März 2026 durch die Delegiertenversammlung des Wasserbauverbands zu schliessenden Projekts musste der Gewässerraum des Urtenenbachs nochmals überarbeitet werden. Zudem wurde zwischenzeitlich der exakte Verlauf des Scheidgräblis im Bereich der Parzelle Nr. 2 durch den zuständigen Geometer ermittelt. Das Gewässer, resp. der dazugehörige Gewässerraum liegen – entgegen bisheriger Annahmen aus dem kantonalen Gewässernetz – teilweise auch auf Gemeindegebiet Urtenen-Schönbühl, weshalb der Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum auch in diesem Bereich angepasst werden muss.

5.5 2. öffentliche Auflage

Die nach der 1. öffentlichen Auflage vorgenommenen Änderungen werden erneut zur Auflage gebracht. Es sind dies im Zonenplan «Naturgefahren und Gewässerraum»:

- Die Ergänzung des Scheidgräblis und dessen Gewässerraums im Gebiet Militär und Bundwald

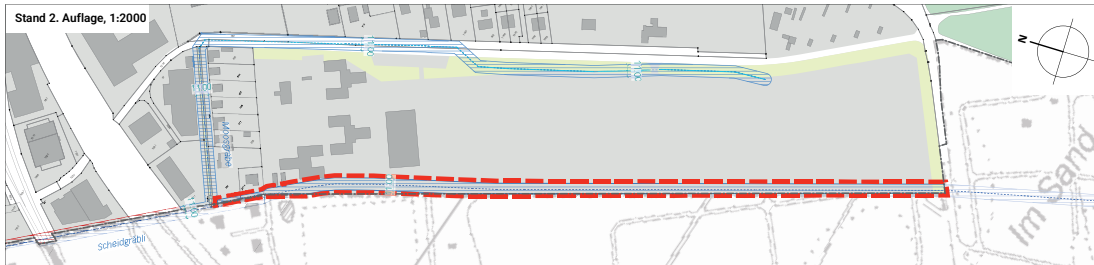


Abb. 16 Ausschnitt «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» mit dem blau schraffiert festgelegten Gewässerraum des Scheidgräblis im Gebiet Militär



Abb. 17 ... und im Gebiet Bundwald

- Die Ausscheidung des Gewässerraums auf Grundlage des heutigen Verlaufs der Urterne (heutige Achse) und Sicherung des Raumbedarfs für das geplante Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekts der Urterne mittels Freihaltegebiet im Gebiet Unterdorf Mühlestrasse.

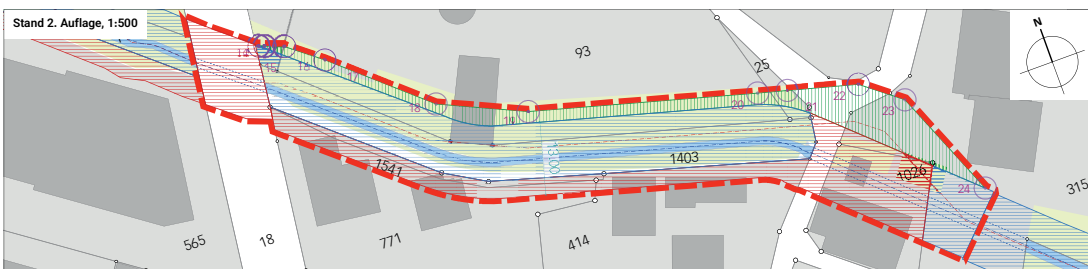


Abb. 18 Gewässerraum der Urtenen im dicht überbauten (rot schraffiert) und im nicht dicht überbauten Gebiet (blau schraffiert) sowie Freihaltegebiet (grün schraffiert)

- Ausweitung des dicht überbauten Gebiets auf die Strassenflächen im Bereich der Solothurn- und der Mühlestrasse (vgl. vorangehende Abbildung).
- Die Ausscheidung eines Freihaltegebiets anstelle des Gewässerraums auf einer beschränkten Fläche östlich des Moossee zur Gewährleistung der mittels einer Bewirtschaftungsvereinbarung ermöglichten Nutzung als Fruchtfolgefläche.



Abb. 19 Freihaltegebiet (grün schraffiert) und Gewässerraum (blau schraffiert) östlich des Moossees

- Zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit wird der bisher kombinierte Zonenplan «Naturgefahren und Gewässerraum» in zwei separate Zonenpläne «Gewässerraum» und «Naturgefahren» aufgeteilt. Der Abschnitt der Urtene in Urtenen-Dorf wird in einem Planausschnitt grösser dargestellt.
- Zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit wird auf die hinweisende Darstellung des projektierten Gewässerverlaufs der Urtenen verzichtet und nur die künftige Gewässerachse gemäss Wasserbauprojekt dargestellt.

Ins Baureglement wurde ein neuer Artikel 19a zum Freihaltegebiet integriert.

Zudem wurde der Erläuterungsbericht aktualisiert (Anpassung auf aktuelle Arbeitshilfe zur Bestimmung der dicht überbauten Gebiete, Aktualisierung betreffend der Änderungen im Rahmen der 2. Auflage).

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können von Personen, die von der Planung betroffen sind, und von berechtigten Organisationen Einsprachen erhoben werden. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen sucht die Gemeinde mit allfälligen Einsprechenden nach Lösungen.

5.6 Beschlussfassung und Genehmigung

Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung über allfällige unerledigte Einsprachen entscheiden.